



## BESCHLUSSVORLAGE

zur Sitzung der  
GEMEINDEVERTRETUNG am 14.5.2020

öffentlich

nichtöffentlich  
**vertraulich** – nicht für  
die Öffentlichkeit bestimmt

**eingereicht durch:** Allgemeine Verwaltung

Datum: 7.5.2020

Betriebsausschuss des Eigenbetriebes  
Kurverwaltung

Datum:

Finanzausschuss

Datum:

Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt

Datum:

Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport

Datum:

Rechnungsprüfungsausschuss

Datum:

Hauptausschuss

Datum:

**TOP: Stattgabe des Widerspruchs des Bürgermeisters zum  
6.1 Beschluss-Nr. 243-08-2020 vom 16.4.2020**

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 14.5.2020 dem Widerspruch gegen den Beschluss-Nr. 243-08-2020 vom 16.4.2020 mit folgendem Wortlaut:

Die Durchführung der Offenlage der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Wohnmobilhafen Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz in der Fassung vom 27.01.2020. Das Planverfahren ist gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ohne Umweltprüfung/Umweltbericht durchzuführen – **stattzugeben**.

### **Begründung:**

Gemäß § 33 Abs. 1 KV-M-V muss der Bürgermeister Beschlüssen der Gemeindevertretung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Beschlüssen, die aus seiner Sicht das Gemeinwohl gefährden, kann er widersprechen.

Der Widerspruch wurde frist- und formgerecht beim Vorsitzenden eingereicht.

Der Widerspruch einschließlich der Begründung ist in der Anlage beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen**

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung

keine haushaltsmäßige Berührung

Produkt/SK:

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

**Frauen- und gleichstellungsrelevante Auswirkungen:**  ja  nein

Begründung:

**Anlagen:**  **keine**  **(Widerspruch des Bürgermeisters)**

  
.....  
Bürgermeister                      Amtsleiter





## Der Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Binz • Jasmunder Str. 11 • 18609 Ostseebad Binz

Herrn Mario Kurowski  
Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Rabenstraße 59  
18609 Ostseebad Binz

Auskunft erteilt:  
Zimmer:  
Telefon: 038393 – 37414  
Fax: 038393 - 2389

Ostseebad Binz, 2020-04-29

**vorab per Mail**

### **Beschluss-Nr. 243-08-2020**

### **Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 16.04.2020**

Sehr geehrter Herr Kurowski,  
sehr geehrte Damen und Herren Gemeindevertreter,

hiermit widerspreche ich gemäß § 33 Abs. 1 KV MV dem in der Gemeindevertretung am 16.04.2020 gefassten Beschluss Nr. 243-08-2020. Dieser Beschluss verletzt das Recht, so dass eine Verpflichtung zum Widerspruch besteht.

Der Beschluss verletzt das Recht, da die Fortführung des Planverfahrens in der derzeit gegebenen Form nach Einschätzung der Gemeindeverwaltung nicht zu einem rechtmäßigen bzw. rechtlich nicht angreifbaren Bauleitplan führen kann. Zudem würde dadurch das Risiko eines Normenkontrollverfahrens steigen und daraus resultierend ein finanzieller Schaden für die Gemeinde entstehen, denn es fehlt u.a. eine Bedarfsermittlung, die den Umfang der vom Vorhabenträger gewünschten Erweiterung klärt bzw. rechtfertigt. Eine solche ist jedoch nötig, da Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 3 Satz1 BauGB nur aufgestellt werden dürfen, wenn und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein solches Planerfordernis ist – bezogen auf die gemeindliche Gesamtsituation - ohne entsprechende Bedarfsermittlung aber nicht ersichtlich. Daher könnte der Einwand einer sogenannten Gefälligkeitsplanung erhoben werden und den Bauleitplan angreifbar machen.

Nach Maßgabe der aktuellen Rechtsprechung lässt sich unter Beachtung von § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB im Regelfall auch nur eine Erweiterung eines Betriebes um maximal 25% als angemessen rechtfertigen. Die vorliegend gewünschte Erweiterung geht indes weit darüber hinaus.

Mit Umsetzung der Planung würde zudem eine unerwünschte Vorbildwirkung einhergehen, da bei gleichartigen Gebieten im Ortsbereich Planungsbedürfnisse und -wünsche mit ähnlichen Dimensionen ausgelöst werden könnten. Zu erwarten sind entsprechende Absichten von ähnlichen Einrichtungen.

Auf § 33 Abs. 1 Satz 4 KV MV wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Karsten Schneider  
Bürgermeister



## Der Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Binz • Jasmunder Str. 11 • 18609 Ostseebad Binz

Amt/Sachgebiet: Sitzungsdienst

Auskunft erteilt: Frau Wollaeger

Zimmer:

Telefon: 038393 – 374-26

Fax: 038393 - 2389

Sprechzeiten: Di 9:00-12:00 Uhr und 13:00-17:00 Uhr  
Do 9:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr

Ostseebad Binz, den 21.4.2020

### Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 16.4.2020

#### Beschluss-Nr. 243-08-2020

Die Gemeindevertretung folgt dem Antrag und beschließt in ihrer Sitzung am 16.04.2020:

1. Die Durchführung der Offenlage der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Wohnmobilhafen Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz in der Fassung vom 27.01.2020.
2. Das Planverfahren ist gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ohne Umweltprüfung/Umweltbericht durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzlich gewählte Vertreter:	17
Anwesend:	14
Ja/Stimmen:	10
Nein/Stimmen:	keine
Enthaltungen:	3

Gemäß § 24 KV M-V ist ein Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

  
Schneider  
Bürgermeister



## Entscheidungsergebnis

Gremium: 

Gemeindevertretung
--------------------

Sitzung am: 

14.5.2020
-----------

<input type="checkbox"/> einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt	
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss			
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen	

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage: Gemeindevertretung

**Ergebnis:**